Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 605

der

S t a d t M i n d e n

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

1. Planbestandteile

   Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

   Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 254 und 255 der Gemarkung Minden, Flur 8.

   Für die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Katasternachweis vom 29.5.1968 verbindlich.

3. Art der baulichen Nutzung

   Das Baugelände umfaßt ein "Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Betriebshof der Wasserstraßenverwaltung - ".

   Auf dem "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, die dem Betrieb der Schleusen- und Pumpenanlage der Wasserstraßenverwaltung dienen.

4. Maß der baulichen Nutzung

   Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. Juni 1962 (BGBL. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) der BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.
Auf den "nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.
In den Vorgärten sind Garagen nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Vorgärten

Der Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über die ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün, Trennstreifen usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Grundstückszufahrten

Zu der Planstraße "Nordrampe" ist die Anlage von Grundstückszufahrten nicht zulässig.

10. Grünflächen

Auf der"Grünfläche - Sportanlage -" sind Gebäude und Anlagen zulässig, die für den Wassersport - Ruder- und Kanusport - erforderlich sind.

11. Flächen für Abwässerbeseitigung - Kläranlage -

Auf der Fläche für Abwässerbeseitigung - Kläranlage - ist die Anlage, die Unterhaltung und der Betrieb von Gebäuden und Anlagen für die Abwässerbeseitigung zulässig.

12. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Für den Planentwurf und
die Plananfertigung:

Minden, den 2. Dezember 1968

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

STADT MINDEN i/WESTFALEN

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom . 6. Dez. 1968 . aufgestellt worden.

Minden, den . 16. Dez. 1968 .

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom . 2. Jan. 1969 . bis . 4. Feb. 1969 . öffentlich ausgelegen.

Minden, den . 5. Feb. 1969 .

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am . 7. März 1969 . als Satzung beschlossen worden.

Minden, den . 14. März 1969 .

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom . [redacted] . genehmigt worden.

Detmold, den .....
Aktenzeichen: 34.30.11-11/1967

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 22 Detmold

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 15. Aug. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 15. Aug. 1969 bis 18. Sept. 1969 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 19. Sept. 1969

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Ast)
Stadtbaurat

Stadt Minden i/Westfalen - 53 -